

- die Entwicklung einheitlicher Kollisionsregeln, zumindest unter den Mitgliedstaaten der europäischen Gesetzgebung, die die gleichartige Rechtsanwendung bei deren Gerichten sicherstellen, etwa durch Orientierung auf den gemeinsamen oder letzten gemeinsamen **gewöhnlichen Aufenthalt** der Eheleute,
- wobei wir uns gleichzeitig um einheitliche kollisionsrechtliche Regelungen über die Wirksamkeit von Eheverträgen bemühen sollten,⁴¹
- denn dann bringt die „Verlagerung“ der gerichtlichen Zuständigkeiten für den Antragsteller keine Vorteile mehr, weil der Gleichlauf zur Rechtsanwendung aufgelöst ist und einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt wird.

3. Zusammenfassung

Für ihre güterrechtlichen Rechtsbeziehungen können die Parteien nach Art. 15 Abs. 2 EGBGB weiter als in Art. 14 vorgesehen **fremdes Recht** wählen, auch wenn sonst deutsches Recht oder das Recht eines anderen Staates maßgeblich wäre. Wird ein Ehegatte bei Abschluss der Vereinbarung übervorteilt oder sonst in der in § 138 Abs. 1 BGB vorgesehenen Form krass benachteiligt, fehlt der gemeinsamen Entscheidung auch insoweit die Grundlage; deshalb ist sie, wie das der BGH für Eheverträge vorsieht – in diesen Grenzen –, unwirksam.⁴² Aber auch **nachträgliche Anpassung**, § 242 BGB, kann in Betracht kommen, soweit deutsche Gerichte Zugriff haben; dabei ist die Lösung zu entwickeln, die den „berechtigten Belangen beider Parteien in ausgewogener Weise Rechnung trägt“⁴³ wobei Nachteile beim ehelichen Güterrecht insbesondere beim Unterhalt auszugleichen sein können.^{44/45} Verfahrensführung bei fremden, international aber zuständigen Gerichten kann, wenn so Gleichlauf mit der Rechtsanwendung selbst hergestellt wird, ähnlich wirken. Gleichwohl sollten wir dabei dem benachteiligten Gatten keine besondere inländische „**Notzuständigkeit**“⁴⁶ bereithalten; er kann sich in anderer Form wehren und (etwa) rechtzeitig Anträge im Inland oder in einem anderen Land stellen, das ihn ausreichend schützt. Im Übrigen sollten wir

- abgestimmte kollisionsrechtliche Regelungen für Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht (einschl. des Güterrechts) schaffen⁴⁷ und
- uns um einheitliche Maßstäbe für die Wirksamkeit von Eheverträgen bemühen.

Ein bisschen sittenwidrig? – Rechtsfolgen der Sittenwidrigkeit von Eheverträgen

Zugleich Anmerkung zum Beschluss des OLG Düsseldorf v. 15.10.2003 – 16 UF 186/02

Anne Sanders, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität zu Köln¹

I. Problemstellung

Das Grundsatzurteil des BGH v. 11.2.2004² hat in seinem Bemühen, die Entscheidungen des BVerfG v. 6.2.2001³ und 29.3.2001⁴ umzusetzen, einige Klärung erreicht, aber auch neue Fragen aufgeworfen. Besonders problematisch und bedeutsam für die Praxis ist die Frage, welche Rechtsfolgen die Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages haben soll: Totalnichtigkeit des Vertrages oder nur Teilnichtigkeit einzelner beanstandeter Klauseln. Der bereits am 15.10.2003 ergangene Beschluss des OLG Düsseldorf⁵ zeigt exemplarisch die Komplexität und Praxisrelevanz der Problemstellung.

II. Der Beschluss des OLG Düsseldorf v. 15.10.2003

Parteien des streitigen Ehevertrages waren ein deutscher Tropenarzt und seine damals 23-jährige Frau, die er bei der Arbeit in Brasilien kennen gelernt hatte. Sie war mit ihm nach Deutschland gekommen und wegen ihrer mangelnden Sprachkenntnisse und ihrer Fremdheit in der neuen Umgebung vollständig von ihrem Mann wirtschaftlich abhängig. Bei den Verhandlungen des Ehevertrages war ein Dolmetscher anwesend. Der Vertrag schloss zunächst alle naheheulichen Rechte bis auf den Kindesbetreuungsunterhalt aus. Mit einer Ergänzung des Vertrages, die wenige Tage nach dem ersten Vertragsschluss vorgenommen wurde, wurde auch der naheheuliche Unterhalt vollständig ausgeschlossen. Abgerundet wurde der Vertrag durch eine salvatorische Klausel, nach der die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages auf den Fortbestand und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss haben sollte. Das OLG erklärte den Vertrag mit Blick auf die Situation der jungen Frau und die Rechtsprechung des BVerfG für sittenwidrig. Zur Begründung verwies das OLG auf ihre wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber ihrem Mann. Die Argumentation des Ehemannes, seine Frau hätte durch die Heirat doch zumindest den Unterhalt während der Ehe und der Trennung erhalten, wies das Gericht zurück. Die Totalnichtigkeit, die gem. § 139 BGB als Folge der Sittenwidrigkeit vermutet wird, lehnte das OLG jedoch ab. Die Beweislast für die Vermutung einer Totalnichtigkeit des Vertrages gem. § 139 BGB würde durch die salvatorische Klausel des Ehevertrages umgekehrt. Versorgungs- und Zugewinnausgleich könnten nach wie vor unproblematisch ausgeschlossen werden. Außerdem sei die Ehefrau durch den Altersunterhalt vollständig für das Alter abgesichert und könne sich auch selbst noch eine Altersversorgung aufbauen.⁶ Deshalb beschränke sich die Unwirksamkeit auf

41 So die Forderungen des AK 23 des Familiengerichtstags 2003 FuR 2004, 23.

42 Wobei die „Wahlmöglichkeiten“, die der BGH auf materieller Seite betont, auch für die kollisionsrechtliche Ebene gelten müssen.

43 Pressemitteilung Nr. 17/2004 des BGH, FF 2004, 79.

44 Weiter als sonst wenden wir dabei deutsches Recht an, Ausnahme: Art. 18 Abs. 4 EGBGB und § 323 ZPO, zu weiteren Einzelheiten *Wagner*, FamRZ 2003, 803 und *Boele-Wilki*, IPRax 1998, 492, 495 im Anschluss insbesondere an die Praxis des Hoge Raad der Niederlande (Rechtswahl).

45 Zuständigkeiten in Unterhaltssachen sind, soweit die VO Nr. 44/2001 des Rates der EU reicht, am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten begründet, vgl. dazu Art. 5 Nr. 2, sonst, § 23a ZPO, bei dem Gericht (im Inland), bei dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; die Bestimmungen der EheGVO sind dagegen nicht anwendbar.

46 Selbst wenn wir sie für den Versorgungsausgleich (praktisch) geschaffen haben, Nachw. bei *Wagner*, Versorgungsausgleich mit Auslandsberührung, S. 13; ausf. *Finger*, FF 2002, 159 f. Überschneidungen mit fremder Regelung können dabei allerdings kaum entstehen, denn fast überall ist die Verteilung von Rentenanwartschaften nach unserem „Vorbild“ (Versorgungsausgleich) unbekannt.

47 Dazu und zu Rom 3 und 4 *Wagner*, FamRZ 2003, 803 mit Nachw.

1 Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und europäische Privatrechtsentwicklung, *Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb*.

2 BGH FF 2004, 79 m. Anm. *Dauner-Lieb* = FamRZ 2004, 601 m. Anm. *Borth* = NJW 2004, 930 Anm. *Rakete-Dombek* = NJW 2004, 1273 = FuR 2004, 119; abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de.

3 BVerfG, Urt. v. 6.2.2001, FF 2001, 59 m. Anm. *Büttner* = FamRZ 2001, 343 m. Anm. *Schwab* = MDR 2001, 392 m. Anm. *Grziwotz* = NJW 2001, 957.

4 BVerfG, Beschl. v. 29.3.2001, NJW 2001, 2248 = FamRZ 2001, 985 = 2001, 129 m. Anm. *Dauner-Lieb*.

5 OLG Düsseldorf FamRZ 2004, 461.

6 OLG Düsseldorf FamRZ 2004, 461, 463.

den Ausschluss des Unterhalts, während der Ausschluss von Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich wirksam bliebe.

III. Die Entscheidung im Lichte der neuen Rechtsprechung des BGH

Die Argumentation des OLG Düsseldorf zur Begründung der Sittenwidrigkeit ist nachvollziehbar und entspricht den Grundsätzen, die der BGH entwickelt hat. Nach der vom BGH geforderten Wirksamkeitskontrolle ist die Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages gem. § 138 BGB zu bejahen, wenn sich bei einer Gesamtwürdigung der objektiven und subjektiven Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine einseitige Lastenverteilung ergibt. Objektiv sind Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie der geplante und bereits verwirklichte Zuschnitt der Ehe und die Auswirkungen auf den Ehegatten und die Kinder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu berücksichtigen. Subjektiv sind die mit dem Ehevertrag verfolgten Beweggründe zu untersuchen. Regelmäßig soll ein Ehevertrag nur dann sittenwidrig sein, wenn er in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift.⁷

Hinsichtlich der letzten Voraussetzung hatte es das OLG Düsseldorf einfach: Ein tieferer Eingriff in das Scheidungsfolgenrecht als ein Totalausschluss aller Rechte ist kaum denkbar. Die Argumentation des Mannes, die ehelichen Unterhaltsansprüche seien „besser als gar nichts“, wies das OLG völlig zu Recht mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerfG⁸ zurück.⁹ Dort war bereits der Schluss von der Eheabschlussfreiheit auf die Inhaltsfreiheit für unzulässig erklärt worden. Wirtschaftlich war die junge Frau von ihrem Mann schon wegen ihrer mangelnden Sprachkenntnisse und ihrer Fremdheit in Deutschland, die ihr zunächst jede Möglichkeit einer Berufstätigkeit nahm, vollständig abhängig. Somit konnte eine einseitige Lastenverteilung trotz des Fehlens einer Schwangerschaft oder betreuungsbedürftiger Kinder angenommen werden. Dagegen sprach auch nicht, dass das Verständnis des Vertragsinhalts durch einen Übersetzer sichergestellt wurde. Die Schutzbedürftigkeit entfällt keineswegs deshalb, weil der belastete Ehegatte den Vertrag intellektuell verstanden hat. Dementsprechend schließt nach der Rechtsprechung des BVerfG¹⁰ und nun des BGH¹¹ auch eine notarielle Belehrung die richterliche Überprüfung des Vertrages nicht aus. Die Abhängigkeit der Frau wog umso schwerer, als die Parteien offenbar auch nicht geplant hatten, die anfängliche Einverdienerehe nach einer Eingewöhnungszeit in eine Doppelverdienerehe umzugestalten.

IV. Teilnichtigkeit sittenwidriger Eheverträge

Auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Sittenwidrigkeit scheint das OLG Düsseldorf auf der Linie des BGH zu liegen. In einem obiter dictum hatte der BGH angedeutet, ein sittenwidriger Ehevertrag könne „ganz oder teilweise“ unwirksam sein.¹² Dieser Ansatz könnte freilich noch erhebliche Sprengkraft entfalten und der Praxis harte Nüsse zu knacken geben.¹³

Für die Möglichkeit der Teilnichtigkeit von sittenwidrigen Eheverträgen spricht, dass der Ausschluss von Zugewinn-, Versorgungsausgleich und Unterhalt in Eheverträgen üblicherweise in verschiedenen Klauseln geregelt wird. So lassen sich einzelne Teile des Vertrages gut isolieren. Es ließe sich damit die Teilbarkeit der einzelnen Klauseln des Ehevertrages annehmen, die für die Teilnichtigkeit gem. § 139 BGB Voraussetzung ist.¹⁴

Hält man den Standpunkt des BGH für richtig, der Vermögensteilhabe durch den Zugewinnausgleich eine gänzlich untergeordnete Rolle zuzuweisen,¹⁵ erscheint es jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, bei einem sittenwidri-

gen Vertrag den Ausschluss von Unterhalt und Versorgungsausgleich für unwirksam, den Ausschluss des Zugewinnausgleichs dagegen für wirksam zu halten. Dies würde auch den salvatorischen Klauseln entsprechen, die die meisten Eheverträge enthalten, worauf auch das OLG Düsseldorf hinweist.¹⁶ Allerdings kann man Zweifel haben, ob der BGH mit seiner Einschätzung der Vermögensteilhabe den Vorgaben des BVerfG in seinen Urteilen v. 5.2.2002 und 20.5.2003 gerecht wird.¹⁷

Sicherlich wird man jedenfalls einen Unterhaltsausschluss nicht auf das gerade noch zulässige Maß hin anpassen können, sondern eine etwaige Regelung für gänzlich unwirksam halten müssen, wie es das OLG Düsseldorf hier getan hat. Problematisch ist insofern das Verhältnis von Versorgungsausgleich und Unterhalt. Sowohl Versorgungsausgleich als auch Unterhalt sichern die Versorgung des geschiedenen Ehegatten. Deshalb stellt der BGH in seiner „Kernbereichslehre“ Versorgungsausgleich und Altersunterhalt auf eine Stufe.¹⁸ Die Klauseln eines Ehevertrages über diese Bereiche können aufeinander bezogen sein und ein Regelungskonzept darstellen, aus dem einzelne Teile schwer herausgelöst werden können. Es sprechen zwar gute Gründe für die Wirksamkeit eines Ehevertrages, in dem die Altersabsicherung über den Unterhalt gem. § 1571 BGB gewährleistet und der Versorgungsausgleich ausgeschlossen wird.¹⁹ Von der Möglichkeit eines Ausschlusses aber auf die Reichweite der Nichtigkeit schließen zu wollen, geht zu weit.

Aber auch rechtssystematisch gesehen ist das Konzept der Teilnichtigkeit insgesamt eher kritisch einzuschätzen. Grundsätzlich vertritt der BGH die Auffassung, dass sittenwidrige Rechtsgeschäfte für den Gläubiger nicht das Risiko verlieren dürfen, mit dem sie durch die gesetzlich angeordnete Nichtigkeitssanktion behaftet sind; das wäre aber der Fall, wenn er im Allgemeinen damit rechnen könnte, schlimmstenfalls durch gerichtliche Festsetzung das zu bekommen, was gerade noch rechtlich vertretbar und damit sittengemäß ist.²⁰ Sittenwidrige Rechtsgeschäfte sind daher grundsätzlich als Einheit zu werten und dürfen auch nicht durch eine geltungserhaltende Reduktion oder Umdeutung i.S.d. § 140 BGB mit einem zulässigen Inhalt aufrechterhalten werden.²¹ Legt man den Maßstab einer Sittenwidrigkeit so hoch an, wie es im Urteil vom 11.2.2004 anklingt,²² so

7 BGH FF 2004, 79, 85 = FamRZ 2004, 601, 606 = NJW 2004, 930, 935 = FuR 2004, 119, 127.

8 BVerfG FF 2001, 59 = FamRZ 2001, 343, 346 = NJW 2001, 957, 958.

9 OLG Düsseldorf FamRZ 2004, 461, 463; vgl. m.w.N. Palandt/Brudermüller, § 1408 Rn 9.

10 Beschl. v. 29.3.2001, FF 2001, 129 m. Anm. Dauner-Lieb = NJW 2001, 2248 = FamRZ 2001, 985.

11 BGH v. 11.2.2004, FF 2004, 79, 84; FamRZ 2004, 601, 606; NJW 2004, 930, 934; FuR 2004, 119, 127.

12 BGH FamRZ 2004, 601, 606 = NJW 2004, 930, 935 = FF 2004, 79, 85 = FuR 2004, 119, 127.

13 Kritisch bereits Dauner-Lieb, FF 2004, 64, 68.

14 BGH NJW 1962, 912, 913; 2001, 815, 817.

15 BGH FF 2004, 79, 84, 85 = FamRZ 2004, 601, 604, 605 = NJW 2004, 930, 933, 934 = FuR 2004, 119, 125, 126.

16 Vgl. OLG Düsseldorf FamRZ 2004, 461, 463.

17 Vgl. Sanders, ZFE 2003, 324.

18 BGH FF 2004, 79, 84 = FamRZ 2004, 601, 605 = NJW 2004, 930, 934 = FuR 2004, 119, 126.

19 In diese Richtung ging zumindest die Diskussion auf der FamRZ-Tagung am 24.4.2004 in Bonn.

20 Vgl. BGHZ 68, 204, 207 = NJW 1977, 1233 = LM § 138 [Bb] BGB Nr. 40 L; BGH NJW 1979, 1605, 1606, 2001, 815, 817.

21 BGHZ 68, 204 [207] = NJW 1977, 1233 = LM § 138 [Bb] BGB Nr. 40; BGH NJW 2000, 1182 = LM H. 9/2000 § 138 [Bb] BGB Nr. 97 = WM 2000, 410, 413; NJW 2001, 815, 817 im letzten Urteil wurde die Teilnichtigkeit eines Darlehensvertrages nur deswegen bejaht, weil die krass überforderte Ehefrau einen Vorteil von dem in seiner Wirksamkeit erhaltenen Vertragsteil hatte.

22 BGH FF 2004, 79, 85 = FamRZ 2004, 601, 606 = NJW 2004, 930, 935 = FuR 2004, 119, 127; in diese Richtung ausdrücklich und vorsichtig gegenüber einer Teilnichtigkeit: Hahne, DNotZ 2004, 84, 94, 95.

ist schwer einzusehen, warum ein derart ethisch zu missbilligender Vertrag nicht auch die Sanktion der vollständigen Unwirksamkeit nach sich ziehen soll. Die Teilnichtigkeit des Vertrages könnte andernfalls dazu ermutigen, die Grenzen des Erlaubten relativ risikofrei auszuloten.²³ Sicherlich würde die Rechtsfolge der Teilnichtigkeit neben den Möglichkeiten von Anpassung und Totalnichtigkeit auch zu weiterer Rechtsunsicherheit beitragen.

Für die Ablehnung der Teilnichtigkeit spricht auch der Vergleich mit der AGB-Kontrolle. Hier ist die geltungserhaltende Reduktion nach h.M. unzulässig,²⁴ aber einzelne Klauselbestandteile können bei „inhaltlicher Teilbarkeit“²⁵ wirksam bleiben. Die übrigen Vertragsklauseln werden von der Unwirksamkeit einer Klausel ohnehin nicht berührt. Die scharfen Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit erfüllen die AGB-Klauseln freilich in der Regel nicht. Infolgedessen wurde die AGB-Kontrolle vor dem AGB-Gesetz aus § 242 BGB und kaum aus § 138 BGB entwickelt.²⁶

Hält man dennoch die Teilnichtigkeit eines Ehevertrages für möglich, wird man dabei der Versuchung widerstehen müssen, die spätere Entwicklung der Ehe als Anhaltspunkt für die Reichweite der Nichtigkeit zu gebrauchen. Für die Sittenwidrigkeit ist allein der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich.²⁷ Spätere Entwicklungen machen den Vertrag weder im Nachhinein unwirksam noch wirksam. Ist der ethische Gehalt eines Vertrages zweifelhaft, sollte die Sittenwidrigkeit besser verneint und auf die Ausübungskontrolle zurückgegriffen werden, statt mit der Teilnichtigkeit eine „halbe Sittenwidrigkeit“ anzunehmen. Die Ausübungskontrolle bietet die nötige Flexibilität für maßgeschneiderte Lösungen im Einzelfall.²⁸ Ein solcher Weg ist insbesondere deshalb möglich, weil die Ausübungskontrolle bei Eheverträgen schon nach der alten Rechtsprechung des BGH nicht auf Fälle beschränkt wurde, in denen sich die eheliche Lebensgestaltung in unerwarteter Weise verändert hatte, sondern es die Parteien von vornherein an der nötigen Rücksichtnahme hatten fehlen lassen.²⁹

V. Ergebnis

Die Teilnichtigkeit von Eheverträgen ist ein zweiseitiges Schwert, das zwar im Einzelfall passgenaue Ergebnisse liefern mag, insgesamt aber die Anreize für die Praxis, faire und angemessene Ergebnisse schon beim Abschluss des Vertrages anzustreben, deutlich vermindern kann. Es ist daher zu hoffen, dass der BGH die Teilunwirksamkeit in seiner Rechtsprechung nicht oder nur äußerst vorsichtig auf gänzlich atypische Fälle anwenden wird.

Salvatorische Klausel: Sicherheit für Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen?

Ernst Sarres, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Duisburg

Einleitung

Abreden im Familienrecht wie Eheverträge, Scheidungsvereinbarungen und Trennungsverträge sollen nach Vorstellung der Beteiligten längstmöglichen Bestand haben. Die Rechtsprechung¹ hat hierfür zwar Rahmenbedingungen vorgegeben, die aber wegen noch andauernder dynamischer Rechtsentwicklungen und gesellschaftlichen Meinungswandels immer noch keine ausreichende Planungsstabilität gewährleisten. Da der Berater und Vertragsgestalter zwangsläufig prognostisch keine „sicheren Verträge“ empfehlen und formulieren kann, ist er auf singuläre vertragserhaltende Instrumente angewiesen. Die salvatorische Klausel bietet sich hierfür an, **speziell in wirtschaftlich brisanten Scheidungsfolgenvereinbarungen, wenn diese angeblich aus so genannten taktischen Gründen schnell abgefasst und beurkundet werden sollen.**

Der nachfolgende Beitrag beleuchtet Einzelaspekte und auch die Frage, ob die salvatorische Klausel wegen der aktuellen Rechtsprechung ihre juristische Existenzberechtigung verloren hat.

1. Salvatorische Klausel und neuere Rechtsprechung

a) Teilwirksamkeit als Ausnahme?

Die salvatorische Klausel (lateinisch *salvare* = retten) ist vernachlässigt worden. Sie taucht allenfalls formularmäßig als Abschlussklausel in Verträgen auf. Mit der Entscheidung des OLG München² ist sie in Erinnerung gerufen worden. Dort wurde ein Ehevertrag trotz salvatorischer Klausel rigoros gänzlich für unwirksam erklärt. Erwägungen für eine Teilwirksamkeit wurden damit im Keim erstickt.

Der BGH³ hat das Münchener Urteil teilweise aufgehoben und zurückverwiesen, da die getroffenen Abreden nach dem bisher festgestellten Sachverhalt auch bei ihrer gesamtbeachtenden Wirksamkeitskontrolle nicht sittenwidrig gem. § 138 BGB seien.⁴

Der BGH schweigt in seiner neuen Entscheidung zur Bedeutung der salvatorischen Klausel. Es fehlen in dieser BGH-Entscheidung konkrete Ausführungen. Lediglich klargestellt ist, dass sich die Sittenwidrigkeit des (Ehe-)Vertrages gem. § 138 BGB aus einer Gesamtschau⁵ der getroffenen Vereinbarungen ergeben muss. Im Zentrum der Überlegungen steht, ob der Kernbereich des Vertrages betroffen ist.

Den Vertrag kann daher das Schicksal abschließender Unwirksamkeit ereilen, wenn auf kardinale Scheidungsfolgen (z.B. gem. den §§ 1570 BGB = Betreuungsunterhalt; 1571 BGB = Altersunterhalt; 1572 BGB = Krankheitsunterhalt) verzichtet worden ist. Dieselbe Konsequenz ist einzukalkulieren, wenn bei sonstigem bzw. zusätzlichem Mehrfachverzicht auf Scheidungsfolgen auch nach dem Willen der Parteien nicht erkennbar ist, dass ein bestimmter isolierter Teil des Rechtsgeschäfts noch Bestand haben soll (Problem der Teilwirksamkeit).⁶

23 So bereits: *Dauner-Lieb*, FF 2004, 64, 68.

24 St. Rspr. BGHZ 84, 109, 114 ff.; BGH NJW 1998, 671, 673; 2000, 1110, 1113 f.; m.w.N. MüKo/Basedow, § 306 Rn 12 ff.

25 Vgl. zur inhaltlichen Teilbarkeit von AGB-Klauseln: BGHZ 106, 19, 25; m.w.N. MüKo/Basedow, § 306 Rn 17 ff.

26 Zur Entwicklung: Ulmer/Brandner/Hensen/Ulmer, Einl. insb. Rn 8; vgl. zur „Inhaltskontrolle“ der AGB-Prüfung *Lieb*, AcP 178 (1978), 196; *Fastrich*, Richterliche Inhaltskontrolle, 1992, 17 ff.; 216 ff.

27 BGH LM 138 BGB (A) Nr. 1 = BGHZ 20, 71; NJW 1956, 865 = JZ 1956, 321; m.w.N. Soergel/Hefermehl, § 138 Rn 40 ff.; Staudinger/Sack, § 138 Rn 79 ff.; *Ulmer/Schäfer*, ZGR 1995, 134, 136 ff.

28 Überzeugend: *Hahne*, DNotZ 2004, 84, 95.

29 BGH NJW 1985, 1833; 1991, 913, 914; 1992, 1403; 1994, 579.

1 *Dauner-Lieb*, Eheverträge – Was hat noch Bestand? FF 2003, 117; vgl. die Übersicht bei *Wachter*, ZNotP 2003, 408 ff.

2 FamRZ 2003, 35.

3 FamRZ 2004, 601.

4 FamRZ 2004, 606, 607.

5 FamRZ 2004, 604 f.

6 Zur genauen Rangabstufung der Tatbestände auch innerhalb des Kernbereichs vgl. BGH FamRZ 2004, 605.